

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Herrn
Dr. H.-Helmut Dohmeier-de Haan
Offenbacher Str. 1

14197 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

I C 24

Bearbeiter/in:

Zimmer:

1020

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 2887

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928)

Datum:

23.01.2014

**Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin (VZB)
Frage der Legitimierung der Vertreter der Landeszahnärztekammer Brandenburg (LZÄK
BB) in der Vertreterversammlung des VZB**

Ihr Schreiben vom 22.08.2013

Ihre Stellungnahme vom 01.10.2013 zu dem Gutachten von Prof. Ewer vom 13.09.2013

Sehr geehrter Herr Dr. Dohmeier-de Haan,

zunächst bitte ich Sie, die der hiesigen Personalsituation geschuldete Verspätung der Antwort auf Ihre o. g. Schreiben zu entschuldigen.

In der Sache selbst möchte ich zunächst festhalten, dass Sie selbst in Ihrer Stellungnahme vom 01.10.2013 die Argumente von Prof. Ewer in seinem Gutachten vom 13.09.2013 für nachvollziehbar halten.

Herr Prof. Ewer kommt zu dem Ergebnis, dass der Diskontinuitätsgrundsatz im Verhältnis zwischen der Kammerversammlung der LZÄK BB und der Vertreterversammlung des VZB nicht gilt, da die Vertreterversammlung kein Organ der LZÄK BB ist. Verfassungsrechtlich geboten ist die Repräsentation der brandenburgischen Mitglieder in der Vertreterversammlung des VZB, dieser wird durch die Benennung der brandenburgischen Mitglieder für die Vertreterversammlung des VZB gemäß geltenden Rechts (§ 4 b Absatz 4 Satz 2 Berliner Kammergesetz i.V.m. den Anschlussatzungen der Kammern) Rechnung getragen.

Aus dem Erfordernis der Repräsentation der brandenburgischen Mitglieder ist verfassungsrechtlich nicht zwingend abzuleiten, dass die Organisation der Zusammenarbeit im VZB von der Existenz des entscheidenden Organs der LZÄK BB abhängig wäre. Ich verweise auf die Ausführungen von Prof. Ewer zur Wahl des Bundespräsidenten (S. 9 f. des Gutachtens).

Mithin besteht aus der Sicht des VZB und insbesondere auch der Aufsicht keine Veranlassung, die aktuelle Situation zu beanstanden. Zudem kann die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Berlin auch keine Staatsaufsicht über die LZÄK BB ausüben, dies ist allein Aufgabe der Brandenburger Aufsicht.

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)

Fahrverbindungen: U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:

Bankverbindung 1: Postbank Berlin BLZ: 100 100 10 Konto-Nr.: 58 100 oder IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100

Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse BLZ: 100 500 00 Konto-Nr.: 0 990 007 600 oder IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADEBEXX

Bankverbindung 3: LZB Berlin BLZ: 100 000 00 Konto-Nr.: 10 001 520 oder IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

E-Mail: @sengs.berlin.de

Internet: www.berlin.de/sen/gessozl

(Der Empfang elektronisch signierter Dokumente ist vorerst nicht möglich.)

Zu der von Ihnen weiterhin aufgeworfenen Frage der demokratischen Legitimation des sog. Univervertreters (§ 7 Absatz 2 Berliner Kammergesetz) möchte ich Folgendes anmerken:

Das Bundesverfassungsgericht hatte sich in seinen Beschlüssen vom 5.12.2002 (BVerfG, 2BvL 5/98 und 6/98 vom 5.12.2002, Normenkontrollverfahren zum LippeverbandsG und zum EmschergenossenschaftsG) mit einer ähnlichen Problematik zu befassen.

Die zur Kontrolle vorgelegten Gesetze schufen einen Wasserverband, welcher als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen funktionaler Selbstverwaltung die wasserwirtschaftlichen Aufgaben für das Einzugsgebiet der Flüsse Lippe und Emscher wahrnimmt.

Entsprechend dem Berliner Kammergesetz haben hier die Mitglieder eine Verbandsversammlung zu wählen, welche dann wie die Delegiertenversammlung einer Kammer weitere Organe bildet und Satzungsbefugnis hat.

Das Gesetz bestimmt weiter, dass nicht gewählte Arbeitnehmervertreter Mitglieder der Verbandsvertretung sind und an allen Entscheidungsprozessen beteiligt werden.

Die von der Verbandsvertretung vorgenommenen Wahlen wurden von mehreren Mitgliedern unter Hinweis auf eine Verletzung des Demokratiegebots angefochten, das BVerwG teilte diese Auffassung und legte die Gesetze dem Verfassungsgericht vor.

Das Bundesverfassungsgericht hielt die Beteiligung der Arbeitnehmervertreter **nicht** für verfassungswidrig.

Grundsätzlich sei der Gedanke der Beteiligung Betroffener bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit dem Demokratiegebot vereinbar, wenn dies der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienlich sei.

Dieser Rechtsgedanke liegt der bestehenden Regelung des § 7 Absatz 2 Berliner Kammergesetz zugrunde.

Ich hoffe, Ihre Fragen hiermit beantwortet zu haben.

Das VZB sowie die Brandenburger Aufsicht erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

